

Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Nornborn vom 22.11.2001, zuletzt geändert durch die 6. Satzung der Ortsgemeinde Nornborn zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 31.08.2017

Der Ortsgemeinderat von Nornborn hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), beide in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Nornborn und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Höhe der Gebühren

I.	BESTATTUNGSgebÜHREN	
1.	Erdbeisetzungen	
1.1	In Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Ruhezeit	374 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Ruhezeit	616 EUR
1.2	In Wahlgrabstätten	
1.2.1	Erstbelegung mit Maschineneinsatz einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Nutzungszeit	713 EUR
1.2.2	Zweitbelegung mit Maschineneinsatz	452 EUR
1.2.3	Zweitbelegung mit Handschachtung	743 EUR

2.	Urnenbeisetzungen	
2.1	in Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten (Erstbelegung) einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit	240 EUR
2.2	in Grabstätten, in denen bereits Erd- oder Urnenbestattete ruhen	154 EUR
3.	Erdbeisetzungen von:	
3.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	154 EUR
II.	GEBÜHREN FÜR AUSGRABUNGEN UND WIEDERBEISETZUNGEN	
1.	Ausbettung von Leichen	
1.1	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	154 EUR
3.	Wiederbeisetzung	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
III.	NUTZUNGSGEBÜHREN – Rechte an Grabstätten	
1.	Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten	
1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten	46 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	230 EUR
1.3	als Urnen-Erdgrabstätte in Urnengrabfeldern	192 EUR
1.4	als Urnen-Erdgrabstätte in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	20 EUR
1.5	als Urnenreihengrabnische in Urnenstelen	295 EUR
1.5.1	in bereits belegten Grabnischen für jede Urne	20 EUR
2.	Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten	
2.1	für jede Einzel-Wahlgrabstätte und jede weitere Wahlgrabstätte und jede Tiefenwahlgrabstätte	383 EUR
2.2	als Urnen-Erdgrabstätte	
2.2.1	in Urnengrabfeldern	395 EUR
2.2.2	in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	30 EUR
2.3	als Urnenwahlgrabnische in Urnenstelen	591 EUR
2.3.1	in bereits belegten Grabnischen für jede Urne	30 EUR
3.	Verlängerung des Nutzungsrechts	
	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen werden die Gebühren bzw. die anteiligen Gebühren entsprechend des Abschnittes III erhoben.	

IV.	SONSTIGE GEBÜHREN	
1.	Einsegnungshalle	
1.1	Benutzung der Einsegnungshalle und Aufbewahrung der Leichen in Aufbewahrungsräumen	50 EUR
1.2	Aufbewahrung von Leichen ohne Benutzung der Einsegnungshalle	
1.2.1	bis zu drei Tagen	30 EUR
1.2.2	für jeden weiteren angefangenen Tag	10 EUR

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15. März 1989 und die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

56412 Nomborn, _____

(Siegel)

Ortsbürgermeister